

**Netzentgelte für den Netzzugang nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG
zum Elektrizitätsversorgungsnetz der Stadtwerke St. Ingbert GmbH**

Gültig ab 01. Januar 2022

1. Preise für die Nutzung des Netzes für Anlagen mit Leistungsmessung

1.1 Jahresleistungspreissystem

Entnahme	Jahresbenutzungsdauer <= 2500 Stunden		Jahresbenutzungsdauer > 2500 Stunden	
	Jahresleistungspreis € / kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Jahresleistungspreis € / kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannungsnetz	13,58	5,58	115,64	1,50
Umspannung 20/0,4 kV	13,96	6,03	119,03	1,83
Niederspannungsnetz	14,19	6,49	121,16	2,22

Im Standardfall sind die Spannungsebene der Entnahmestelle und die der Messung identisch. Bei einer Entnahmestelle in der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung, werden die bei der Messung nicht erfassten Umspannverluste durch einen Korrekturfaktor in Höhe von 2,3% auf das niederspannungsseitige Messergebnis berücksichtigt.

1.2. Monatsleistungspreissystem

Monatspreissystem nach § 19 Abs. 1 Strom NEV für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht.

Entnahme	Leistungspreis € / kW und Monat	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannungsnetz	19,27	1,50
Umspannung 20/0,4 kV	19,84	1,83
Niederspannungsnetz	20,19	2,22

2. Preise für die Nutzung des Netzes für Anlagen ohne Leistungsmessung

Entnahme	Grundpreis € / Zähler und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Niederspannungsnetz	67,21	6,63
Abweichender Arbeitspreis Netznutzung für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	Grundpreis € / Zähler und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Speicherheizungen, Wärmepumpen und sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	0,00	2,14

3. Netznutzungspreise für die Reserve-Inanspruchnahme

Entnahme	0 h - 200 h	200 h - 400 h	400 h - 600 h
	€ / kW und Jahr	€ / kW und Jahr	€ / kW und Jahr
Mittelspannungsnetz	61,76	74,11	86,46
Umspannung 20/0,4 kV	69,83	83,80	97,77
Niederspannungsnetz	78,91	94,69	110,47

4. Preise für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

4.1 Registrierende Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb € / Zähler und Jahr
Mittelspannungszähler	467,00
Niederspannungszähler	467,00
Mittelspannung - Innenraumwandler	178,00
Mittelspannung - Kombiwandler	395,00
Niederspannung – Wandler	18,00

In den Entgelten unter Punkt 4.1. ist folgender Leistungsumfang enthalten:

- Messung von Wirk-/Blindstrom entsprechend Metering Code
- Datenübertragung per GSM-Modem
- Zählerdatenfernauslesung (ZFA), tägl. Datenbereitstellung

4.2. Standard-Lastprofil-Zähler (konventionelle Messeinrichtung)

	Messstellenbetrieb € / Zähler und Jahr
Arbeitsmengenzähler, Eintarif (Dreh- /Wechselstrom) ohne Wandler	8,90
elektronischer Haushaltszähler, Eintarif (Dreh-/Wechselstrom) ohne Wandler	8,90
Arbeitsmengenzähler, Zweitarif (Dreh- /Wechselstrom) ohne Wandler	HT ¹⁾ - Anteil: 8,90 NT ²⁾ - Anteil: 9,90 Summe: 18,80
elektronischer Haushaltszähler, Zweitarif (Dreh-/Wechselstrom) ohne Wandler	HT ¹⁾ - Anteil: 8,90 NT ²⁾ - Anteil: 9,90 Summe: 18,80
Niederspannung - Wandler	18,00

¹⁾ = Hochtarif ²⁾ = Niedertarif

Das Entgelt für Messstellenbetrieb der Standardlastprofil (SLP) -Zähler beinhaltet eine jährliche Ablesung der Zähler. Für eine unterjährige zusätzliche Sonderablesung wird ein zusätzliches Arbeitsentgelt berechnet:

SLP - unterjährige, zusätzliche Sonderablesungen	halbjährlich € / Zähler und Jahr	vierteljährlich € / Zähler und Jahr	monatlich € / Zähler und Jahr
Arbeitsmengenähler, Eintarif (Dreh-/Wechselstrom), ohne Wandler	12,20	18,80	45,20
elektronischer Basiszähler, Eintarif (Dreh-/Wechselstrom), ohne Wandler	12,20	18,80	45,20
Arbeitsmengenähler, Zweitarif (Dreh-/Wechselstrom), ohne Wandler	20,80	27,40	53,80
elektronischer Basiszähler, Zweitarif (Dreh-/Wechselstrom), ohne Wandler	20,80	27,40	53,80

4.3. Intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen

Das Messstellenbetriebsgesetz sieht für grundzuständige Messstellenbetreiber nach Letztverbrauchs- bzw. Einspeisekategorien gestaffelte Preisobergrenzen für den Messstellenbetrieb vor. In Abhängigkeit der Ausstattung der Messstelle gem. § 29 MsbG ist in der folgenden Tabelle die entsprechende Zeile auszuwählen.

Standardleistungen gem. § 35 Abs. 1 MsbG

Letztverbraucher	Verbrauch (kWh/a)	ab 2017
		€ / Jahr
Moderne Messeinrichtung	0-6.000	16,81
Intelligentes Messsystem	6.001 - 10.000	84,03
	10.001 - 20.000	109,24
	20.001 - 50.000	142,86
	50.001 - 100.000	168,07
	> 100.000	*
	Verbraucher nach § 14a EnWG	84,03

*Die Preise werden zu einem späteren Zeitpunkt vor Rolloutbeginn veröffentlicht.

Anlagenbetreiber	Installierte Leistung (kW peak)	ab 2017
		€ / Jahr
Moderne Messeinrichtung	0-7	16,81
Intelligentes Messsystem	> 7 ≤ 15	84,03
	> 15 ≤ 30	109,24
	> 30 ≤ 100	168,07
	> 100	*

*Die Preise werden zu einem späteren Zeitpunkt vor Rolloutbeginn veröffentlicht.

Zusatzleistungen gem. § 35 Abs. 2 MsbG

	ab 2017
	€ / Jahr
Mittelspannung-Innenraumwandler	178,00
Mittelspannung-Kombiwandler	395,00
Niederspannung-Wandler	18,00
Schaltgerät (mMe)	8,50
je Zusatzablesung bei mME	20,00

Die Standard- und Zusatzleistungen für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme werden regelmäßig überprüft und aktualisiert. Sobald die Stadtwerke St. Ingbert GmbH neue Zusatzleistungen anbietet, werden diese in das Preisblatt aufgenommen.

5. Preise für Blindstrom

In Rechnung gestellt wird nur der Teil der Blindarbeit, der im Abrechnungsmonat die Freigrenze von 50 % der Wirkarbeit übersteigt.

Entgelt für Blindarbeit	Arbeitspreis ct / kvarh
	1,00

6. Überschreitung der Netzanschlusskapazität

Um eine Überlastung des Netzes oder eine Überlastung von Leitungen auszuschließen, ist ein über die reservierte Netzanschlusskapazität hinausgehender Strombezug vertraglich nicht zulässig und wird nur geduldet, wenn die Netzsicherheit nicht gefährdet ist. Ein über die Grenze hinausgehender Strombezug stellt somit ein vertragswidriges Verhalten dar, das Netzstörungen hervorrufen kann. Um Anreize für die Erhaltung der technisch notwendigen Randbedingungen zu schaffen, ist ein über die Grenze hinausgehender Leistungsbezug mit 150 % des Leistungspreises nach Preisblatt Ziffer 1. und 3. zu vergüten. Diese Mehrzahlungen werden bei Erhöhung der Netzanschlusskapazität auf den dann fälligen Baukostenzuschuss angerechnet.

7. Konzessionsabgabe gem. KAV

Bei Stromentnahme zur Niedertarifzeit i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61 ct / kWh
Bei Stromentnahme zur Hochtarifzeit i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	1,59 ct / kWh
Bei Stromentnahme von Sondervertragskunden i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 KAV	0,11 ct / kWh

Für den Nachweis der Unterschreitung des Grenzpreises lt. § 2 Abs. 4 KAV bedarf es des Testats eines Wirtschaftsprüfers.

8. Gesetzliche Umlagen

KWK-Umlage gem. KWKG in der jeweils gültigen Fassung	https://www.netztransparenz.de/KWKG
§ 19-Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV	https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage
Offshore-Netzumlage gem. § 17f EnWG	https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage
Umlage für abschaltbare Leistungen gem. § 18 AbLaV	https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage

Informationen zur KWK-Umlage, § 19-Umlage, Offshore-Umlage und Umlage für abschaltbare Lasten finden Sie unter:

<http://www.netztransparenz.de>

Die in diesem Preisblatt genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgabe gem. KAV, zzgl. sonstiger Steuern, Abgaben, Umlagen und sofern nicht anders ausgewiesen, der gesetzlichen Umsatzsteuer.